

Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

An die Vereine und Verbände im Landkreis Karlsruhe

**Landratsamt Karlsruhe
Jugendamt**

Wolfartsweierer Straße 5, 76131 Karlsruhe
✉ Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe
☎ 0721 936-50
Fax 0721 936-5100

Öffnungszeiten

Mo., Mi.- Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag keine Öffnungszeiten

Abteilung
Amtsleitung
Planung und Prävention

Ansprechpartner/in
Margit Freund

Kontakt
Telefon 0721 936-7792
Fax 0721 936-5132
E-Mail margit.freund@
landratsamt-karlsruhe.de

Aktenzeichen

31: 31.3-459.4-2623916
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 03.08.2015

**Informationsschreiben an die Vereine und Verbände zur
Umsetzung des § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)
im Landkreis Karlsruhe - Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter
in der Kinder- und Jugendhilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten mit dem Ziel, den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern. Dies bedeutet, dass auch ehren- und nebenamtlich tätige Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt sind, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich verpflichtet sind. Maßgeblich sind Art, Dauer und Intensität der Kontakte. Der Gesetzgeber verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit freien Trägern sowie in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden (§11 SGB VIII) über diese Tätigkeiten Vereinbarungen zur Einhaltung des § 72a SGB VIII zu schließen.

Dies soll im Landkreis Karlsruhe in folgender Weise umgesetzt werden:

Schritt 1

Sie, als freier Träger der Jugendhilfe bzw. als ein in der Jugendarbeit tätiger Verein/Verband (im Folgenden Verein genannt), schließen mit dem Jugendamt des Landkreises Karlsruhe eine Vereinbarung in Anwendung des § 72a SGB VIII ab. Beigefügt erhalten Sie zwei Exemplare der Vereinbarung zur Unterzeichnung. **Bitte schicken Sie baldmöglichst ein unterschriebenes Exemplar sowie die Auflistung der Tätigkeiten des Vereins (Punkt 3 der Vereinbarung) an das Landratsamt Karlsruhe zurück.**

Schritt 2

Prüfen Sie in Ihrem Verein, ob für Ihr Kinder- und Jugendangebot die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen erforderlich ist.

Schritt 3

Nach Feststellung der Tätigkeiten, die die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern, bitten Sie die entsprechenden ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen, dieses bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) zu beantragen. Sie als Verein müssen hierzu die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigen, damit das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei ausgestellt werden kann.

Schritt 4

Nachdem die ehren- oder nebenamtlich tätige Person das erweiterte Führungszeugnis erhalten hat, legt diese bei Ihnen das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist von Ihnen entsprechend zu dokumentieren. Es darf nicht einbehalten werden, sondern muss im Besitz der ehrenamtlichen Person bleiben.

Folgendes muss bei der Dokumentation beachtet werden:

- a) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.
- b) Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- c) Nach Beendigung einer entsprechenden Tätigkeit sind die Daten spätestens nach drei Monaten aus der Dokumentation zu löschen.

Schritt 5

Es ist möglich, dass sich Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit **spontan und kurzfristig** ergeben. Da die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses in der Regel einige Wochen dauern kann, sollte im Vorfeld der Maßnahme zumindest eine Selbstverpflichtungserklärung von der ehren- oder nebenamtlichen Person abgegeben werden.

Das erweiterte Führungszeugnis ist nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes. Die Neuregelung des § 72a SGB VIII soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinder- und Jugendschutz verstanden werden.

Für weitere Fragen bezüglich der Umsetzung des § 72a SGB VIII stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartnerin im Jugendamt des Landkreises Karlsruhe ist:

Frau Irene Schuchart

Telefon: 0721/936-7722 (ab 01.10.2015 0721/936-68330)

E-Mail: kinderschutz.ehrenamt@landratsamt-karlsruhe.de

Mit freundlichen Grüßen

Margit Freund
Amtsleiterin

Anlagen

- Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in zweifacher Ausfertigung
- Gesetzliche Grundlagen
- Selbstverpflichtungserklärung
- Prüfschema
- Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
- Dokumentationsblatt

